**Az.: 42.3-641/3**

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Gewässerausbaumaßnahmen durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, Detterstraße 20, 94469 Deggendorf an der Bina zwischen Fluss-km 7+200 und Fluss-km 8+800 im Ortsbereich des Marktes Gangkofen**

**Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

**Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG**

Mit dem Bau des Hochwasserschutzes im Gemeindegebiet von Gangkofen beabsichtigen das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und der Markt Gangkofen die Herstellung von Schutzanlagen gegen ein 100-jährliches Hochwasserereignis der Bina.

Maßnahmenbedingt sind neben der Herstellung des Hochwasserschutzes mit Hochwasserschutzmauern und Deichanlagen, Bachbettverlegungen, Bachbettaufweitungen sowie gestalterische, städtebauliche und ökologische Aufwertungen angedacht.

Bei der Bina handelt es sich um ein Gewässer 2. Ordnung in der Unterhaltungslast des Freistaates Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf.

Der Untersuchungsumgriff für die Hochwasserschutzmaßnahmen an der Bina umfasst eine Fläche von ca. 11,9 ha auf einer Länge von ca. 1,4 km und verläuft bachaufwärts entlang der Bina von Nordwesten nach Südosten.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen planfeststellungspflichtigen Gewässerausbau gemäß § 68 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

Im Vorfeld des Planfeststellungsverfahrens wurde anhand der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 UVPG verbunden mit Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG vorgenommen. Beteiligt wurden das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, die untere Naturschutzbehörde, der technische Umweltschutz, die untere Bauaufsichtsbehörde und die untere Denkmalschutzbehörde des Landratsamtes Rottal-Inn sowie die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern.

Alle beteiligten Behörden verneinen die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung:

1. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird aus immissionsschutzfachlicher Sicht nicht gesehen.
Während der Bauphase können Lärm- und Staubemissionen auftreten. Dies ist jedoch nicht grundsätzlich vermeidbar und auch nur in einem begrenzten Zeitrahmen der Fall. Zudem werden lt. Unterlagen die einschlägigen Grenzwerte berücksichtigt. Die Maßnahme (Hochwasserschutz) ist in gewisser Hinsicht im öffentlichen Interesse (auch der Anwohner).
2. Aus Sicht des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf besteht keine UVP-Pflicht. Der Hochwasserschutz an der Bina in Gangkofen wird verbessert. Die Bina mit Sohle, Ufern und Vorländern wird gewässerökologisch aufgewertet. Es sind positive Auswirkungen auf Mensch und Natur zu erwarten. Lokale Beeinträchtigungen während der Bauzeit sind unvermeidbar. Sie werden mit den vorgeschlagenen temporären Vermeidungsmaßnahmen minimiert.
3. Die untere Naturschutzbehörde sieht aus naturschutzfachlicher Sicht keine UVP-Pflicht.
4. Die im Rahmen des Hochwasserschutzes Gangkofen geplanten Gewässerausbaumaßnahmen liegen im Bereich von Bodendenkmälern. Die bauseitigen Erdarbeiten dürfen erst aufgenommen werden, wenn die Freigabe durch die untere Denkmalschutzbehörde erfolgt ist.
5. Aus baurechtlicher Sicht bestehen vom Bauamt des Landratsamtes Rottal-Inn keine Einwände gegen den Verzicht auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung.
6. Aus fischereifachlicher Sicht erfolgt während der Baumaßnahme ein gewisser Eingriff in die Bina. Die Beeinträchtigungen während der Baumaßnahme können aus fischereifachlicher Sicht durch Vermeidungsmaßnahmen verringert werden. Langfristig strebt das Wasserwirtschaftsamt durch die Maßnahme eine Verbesserung des gewässerökologischen Zustands der Bina an, weshalb langfristig keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Als Ergebnis der Vorprüfung wird festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des wasserrechtlichen Gestattungsverfahrens für das beantragte Vorhaben nicht erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Pfarrkirchen, 30.03.2020

Landratsamt Rottal-Inn

untere Wasserrechtsbehörde

Hampel

Reg. Amtmann